

VEREINBARUNG

für den Bereich der Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und Baunebengewerbe

LEIHARBEIT:

Die Bundesinnungen verpflichten sich darauf hinzuwirken, daß auf den Baustellen der Mitgliedsfirmen nur Arbeitnehmer Verwendung finden, die in ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnissen stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Wien, am 30. April 1987

Für die
**Kollektivvertragsgemeinschaft
der Bauhilfs- und Baunebengewerbe**

Komm.-Rat Kurt **Scheidinger**

Für den
**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

Johann **Driemer**
Zentralsekretär